

## **STATUTEN**

### **1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines**

Der Verein führt den Namen „art & wiese – Verein zur Förderung und Vernetzung von bildender Kunst, Musik, Literatur und Pädagogik“, er hat seinen Sitz in Neulengbach und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

### **2. Zweck des Vereines**

Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn gerichtet. Vereinszweck ist die Bildung einer Vernetzungs-Plattform zum Ideen- und Erfahrungsaustausch und zur Förderung und Entwicklung von künstlerischen, musikalischen, literarischen und pädagogischen Projekten. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

Die Ziele des Vereines sind insbesondere:

- 2.1. Präsentation und Förderung von Künstlern und Kunsthandwerkern aus allen Bereichen der bildenden Kunst, Vermittlung von künstlerischen Techniken und Arbeitsweisen an Kunstinteressierte, Entwicklung und Organisation von künstlerischen Projekten.
- 2.2. Verbreitung und Förderung von in Österreich bisher weniger praktizierten (alternativen) Musikstilen und -formen (insbesondere „Singer/Songwriter“) für die musikinteressierte und für Musik zu interessierende Öffentlichkeit.
- 2.3. Förderung und Präsentation von literarisch tätigen Künstlern und deren Werk.
- 2.4. Entwicklung und Durchführung von pädagogischen Projekten mit den Schwerpunkten kreatives Gestalten, Naturerleben und Nachhaltigkeit, Bewegung, Ernährung und Entspannung.

### **3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und Art der Aufbringung der Mittel**

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

Ideelle Mittel:

- 3.1. Möglichkeit der Präsentation der Arbeiten und Werke im Vereinslokal und in geeigneten Lokalitäten von Vereinsmitgliedern.
- 3.2. Raumangebot für die künstlerische Arbeit im Vereinslokal und in geeigneten Lokalitäten von Vereinsmitgliedern.
- 3.3. Organisation von Workshops, Kursen und Projekten im Vereinslokal und in geeigneten Lokalitäten von Vereinsmitgliedern.
- 3.4. Organisation von Veranstaltungen (Konzerte, Ausstellungen, Lesungen, Vorträge u.ä.)
- 3.5. Maßnahmen zur Erreichung einer breiten Öffentlichkeit finden und umsetzen.

- 3.6. Öffentlichkeits- Presse- und Medienarbeit
- 3.7. Vernetzung von Ideen und Erfahrungen der Mitglieder
- 3.8. Förderung und Unterstützung bei der Planung von Gemeinschaftsprojekten
- 3.9. Dokumentation auf digitalen Bild- und Tonträgern (CDs, DVDs) sowie Filmen, Publizierung von Büchern (Sachratgeber)

#### **Materielle Mittel:**

- 3.10. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- 3.11. Eigenleistung von Personen, denen die Maßnahmen des Vereines zugute kommen
- 3.12. Spenden, Sammlungen, Erträge aus Veranstaltungen, sonstigen Vereinsaktivitäten, Benefizveranstaltungen u.ä.
- 3.13. Subventionen, Zuschüsse und Beiträge von Gebietskörperschaften und öffentlichen Einrichtungen sowie sonstigen juristischen Personen öffentlichen und privaten Rechts

#### **4. Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

- 4.1. ordentliche Mitglieder sind Vorstandsmitglieder und jene, die ganzjährig in vollem Ausmaß an der Vereinstätigkeit und am Vereinsgeschehen teilnehmen.
- 4.2. Außerordentliche Mitglieder (Gastmitglieder) sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch die Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern und/oder jeweils für befristete Zeit am Vereinsgeschehen teilnehmen.

#### **5. Erwerb der Mitgliedschaft**

- 5.1. Ordentliche Mitglieder können über Antrag und mit einstimmiger Zustimmung des Vorstandes alle physischen Personen werden, welche ganzjährig in vollem Ausmaß an der Vereinsarbeit und am Vereinsgeschehen teilnehmen.
- 5.2. Überdies können über Antrag und mit Zustimmung eines Mitgliedes des Vorstandes sowohl physische als auch juristische Personen außerordentliche Mitglieder (Gastmitglieder) werden.
- 5.3. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern (Gastmitgliedern) entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

#### **6. Beendigung der Mitgliedschaft**

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod bzw. bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. Die außerordentliche Mitgliedschaft (Gastmitgliedschaft) besteht jeweils für ein Kalenderjahr und erlischt automatisch, wenn der Mitgliedsbeitrag für das nächste Jahr nicht bezahlt wird.
- 6.2. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand 3 Monate im Vorhinein schriftlich anzuzeigen und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum

Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

- 6.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren endgültiger, vereinsinterner Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- 6.4. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

## **7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 7.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.
- 7.3. Die ordentlichen und die befristeten Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 7.4. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7.5. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 7.6. Mindestens 1/10 der Mitglieder können vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 7.7. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines und über den geprüften Rechnungsabschluss (unter Einbindung der RechnungsprüferInnen) zu informieren.

## **8. Vereinsorgane**

- 8.1. Generalversammlung (Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002)
- 8.2. Vorstand
- 8.3. RechnungsprüferInnen
- 8.4. Schiedsgericht

## **9. Die Generalversammlung**

- 9.1. Die ordentliche Generalversammlung (Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002) findet alle 5 Jahre statt.
- 9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen stattzufinden.

- 9.3. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens ein Monat nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
- 9.4. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Es gilt als vereinbart, dass die e-Mailform als beiderseitig anerkannte schriftliche Verständigungsform anerkannt wird. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 9.5. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mind. 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Obmann/ bei der Obfrau schriftlich einzureichen.
- 9.6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 9.7. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw Wahlrecht richtet sich nach Punkt 7 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 9.8. Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung oder Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 9.9. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 9.10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Vertretung der/die StellvertreterIn. Wenn auch dieser verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied den Vorsitz.

## **10. Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 10.1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 10.2. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen.
- 10.3. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- 10.4. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- 10.5. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- 10.6. Entlastung des Vorstandes
- 10.7. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder (Gastmitglieder).
- 10.8. Beschlussfassung über den Voranschlag.

## **11. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:  
Obmann/Obfrau  
dessen/deren StellvertreterIn  
SchriftführerIn  
KassierIn  
deren StellvertreterInnen

- 11.1. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt (Wahl- und Stimmrecht s. Punkt 9)
- 11.2. Der Vorstand hat das Recht, ein anderes wählbares Mitglied für den oben beschriebenen Vorstand zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 11.3. Der Vorstand wird vom/von der Obmann/-frau bzw dessen/deren StellvertreterInnen schriftlich oder mündlich einberufen.
- 11.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 11.5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.6. Den Vorsitz führt der/die Obmann/-frau, bei Verhinderung sein/e StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 11.7. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- 11.8. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von seiner Funktion entheben.
- 11.9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist dem Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes der Generalversammlung 3 Monate im Vorhinein schriftlich anzuzeigen und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Rücktrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.

## **12. Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines und die Vertretung nach außen. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 12.1. Beauftragung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 12.2. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.
- 12.3. Verwaltung des Vereinsvermögens
- 12.4. Aufnahme bzw. Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- 12.5. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines

### **13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- 13.1. Der/die Obmann/-frau führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Der/die SchriftführerIn unterstützt den/die Obmann/-frau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 13.2. Der/die Obmann/-frau oder seine/ihr StellvertreterIn vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/-frau und des/der SchriftführerIn, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/-frau und des/der Kassiers/Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
- 13.3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Absatz 2 genannten Mitgliedern erteilt werden.
- 13.4. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/-frau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.5. Der/die Obmann/-frau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und den Vorstandssitzungen.
- 13.6. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 13.7. Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 13.8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/-frau, des Schriftführers/ der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre StellvertreterInnen.

### **14. RechnungsprüferInnen**

- 14.1. Die beiden RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt.
- 14.2. Ihnen obliegen die Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 14.3. Die RechnungsprüferInnen können an den Vorstandssitzungen teilnehmen, mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht.
- 14.4. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

### **15. Das Schiedsgericht**

- 15.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 15.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 2 Wochen dem Vorstand 2 ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 15.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach

bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **16. Auflösung des Vereins**

- 16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der letzte Vereinsvorstand hat die Auflösung binnen 4 Wochen schriftlich der Vereinsbehörde anzuzeigen.
- 16.2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.